

16/X. 1917

**Der Gläubigerschutz in Rumänien.** Eine Verordnung der Militärverwaltung in Rumänien bestimmt, daß der Schutz der den verbündeten Staaten angehörenden Gläubiger der Militärverwaltung in Rumänien obliegt. Dieser Schutz betrifft alle Vermögensrechte, Ansprüche und Interessen, die sich gegen Angehörige des rumänischen Staates, rumänische Gemeinden und sonstige Körperschaften oder gegen den früheren rumänischen Staat richten. In Frage kommen nur eigentliche Handelsinteressen und andere über 300 Mk. betragende Forderungen oder Forderungen an den rumänischen Staat und rumänische Gemeinden. Forderungen, die hier nicht eingereicht werden können, sind beim österr.-ungar. konsularischen Vertreter und bei der Stelle für Reichsdeutsche vorzubringen. Der unmittelbare Zweck des Gläubigerschutzes ist die restlose Befriedigung der Ansprüche, soweit dies überhaupt möglich ist. Im weiteren Sinne soll eine Grundlage für das zukünftige rumänische Wirtschaftsleben geschaffen werden.